GEMEINDE BICHL

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Niederschrift
Ö F F E N T L I C H

Sitzung des Gemeinderats Bichl

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.07.2025, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungssaal Rathaus, Kocheler Straße 9, 83673 Bichl
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:44 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Vorsitz

Herr Benedikt Pössenbacher

Mitglieder

Herr Xaver Bauer

Herr Christian Behm

Herr Helmut Kolbeck

Herr Werner Krönauer

Herr Helmut Oppel

Herr Leonhard Peschl

Frau Diana Ruf

Herr Thomas Schäfer

Herr Kilian Streidl

Frau Erna Sutter

Frau Franziska Waldherr

Herr Hubert Waldherr

Herr Andreas Zander

Verwaltung

Frau Brigitte Illing

Entschuldigte:

Mitglieder

Herr Michael Knestel anwesend ab TOP 4

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2025

3 Antrag zur Energetischen Sanierung und Erweiterung mit Abriss und Neubau des Obergeschosses sowie der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1293, Gemarkung Bichl, Kalkofenweg 1, BA 2024/219 hier: 1. Tektur

4 Antrag auf Dachsanierung und Dachanhebung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1408/9 Gemarkung Bichl, Windpäßlweg 1, BA 2025/217

5 Bauleitplanung;
Bebauungsplan "Freiflächen PV-Anlage Kläranlage";
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

6 Bauleitplanung: Bebauungsplan "Südlich Ludlmühlstraße" - Aufstellungsbeschluss

7 Bauleitplanung: Bebauungsplan "Südlich Ludlmühlstraße" - Beschluss Veränderungssperre

8 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau von zwei Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1372/4, Gemarkung Bichl, Ludlmühlstraße 38, BA 2024/222 hier: Austauschplan

9 Verkehrserfassung
Vorstellung der Auswertung

10 Bergwacht Benediktbeuern: Antrag auf Unterstützung,
Beratung aufgrund geänderter Baukosten und ggf. Beschlussfassung

11 Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

12 Verschiedenes und Kenntnisnahmen

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1 . Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. Einwände zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

2 . Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2025

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.07.25 zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3 . Antrag zur Energetischen Sanierung und Erweiterung mit Abriss und Neubau des Obergeschosses sowie der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1293, Gemarkung Bichl, Kalkofenweg 1, BA 2024/219 hier: 1. Tektur

Für das bereits genehmigte Bauvorhaben wurden ein Antrag auf Tektur eingereicht. Folgende Änderungen ergeben sich nun:

Es entfällt die Aufstockung. Der Bestand wird energetisch sowohl an Fassaden als auch auf dem Dach saniert/gedämmt. Grundrisse verändern sich nicht. Der Neubau der Garage entfällt und bleibt im Bestand. Auch hier wird neu eingedeckt.

Der genehmigte Bauplan ist zur Veranschaulichung auch nochmal als Anlage hinterlegt.

Sachverhalt zum ursprünglichen Bauantrag:
Das Baugrundstück ist im FNP als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt und das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Geplant ist energetische Sanierung und Erweiterung des Hauses mit Neubau des Obergeschosses sowie Neubau der Garage. Das Gebäude hat eine Wandhöhe von 5,35 m, eine Firsthöhe von 10,14 m und eine Dachneigung von 24°.

Es werden 3 Stellplätze nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Ein Entwässerungsplan ist nicht notwendig.
Gebäude mit einer vergleichbaren GR sind in der näheren Umgebung vorhanden. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Kanalanschluss) ist gewährleistet.

Folgende Abweichungen von der Ortsgestaltungssatzung wurden beantragt:
OGS Punkt 3.1 (Veränderung der Geländeoberkante)
Begründung:
Im Zuge der Baumaßnahme wird zur Verbesserung der Zugangssituation die Geländeoberkante im Bereich der Garageneinfahrt/Carport und im Terassenbereich minimal abgeändert.

OGS Punkt 4.1 (Längsrechteckige Grundrissform des Hauptgebäudes)
Begründung:
Im Hinblick auf die künftige Familienplanung wird zur Erweiterung der begrenzten Wohnfläche im EG/OG ein Quergiebel errichtet.

OGS Punkt 8.1 (Satteldach für Haupt- und Nebengebäude)
Begründung:
Aufgrund des abfallenden Geländeverlaufs ist keine Erweiterung der Garage als Grenzgarage möglich. Daher ergibt sich, durch die erforderliche Höhe des überdachten Stellplatzes (Carport), die Errichtung eines Pultdaches mit einer Dachneigung von 8 Grad.

OGS Punkt 8.2 (Dachüberstand mindestens von 50 cm)
Für den Dachüberstand des Carports wurde, wegen der Nähe zur Grundstücksgrenze, ein Dachüberstand von 30 cm gewählt, um auch das Erscheinungsbild des Carports zu reduzieren. Sollte hier ein erforderlicher Dachüberstand von 50 cm gem. OGS dennoch erforderlich werden, kann dieses auch entsprechend umgesetzt werden.

OGS Punkt 8.3 (Carports müssen eine Dachneigung von 20° - 28° aufweisen)

Begründung:
Aufgrund des abfallenden Geländeverlaufs ist keine Erweiterung der Garage als Grenzgarage möglich. Daher ergibt sich durch die erforderliche Höhe des überdachten Stellplatz eine Dachneigung von 8°

Dem Antrag zur Energetischen Sanierung und Erweiterung mit Abriss und Neubau des Obergeschosses sowie der Garage kann zugestimmt werden, da sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügt.

Beschluss:
Der Bau-, Grundstücks- und Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gremium stimmt der Tektur zum Antrag zur Energetischen Sanierung und Erweiterung mit Abriss und Neubau des Obergeschosses sowie der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1293, Gemarkung Bichl, Kalkofenweg 1, zu.

Abstimmungsergebnis: 13: 0
GR Krönauer hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

4 . Antrag auf Dachsanierung und Dachanhebung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1408/9 Gemarkung Bichl, Windpäßlweg 1, BA 2025/217

Das Baugrundstück ist im FNP als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargesteilt und das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Geplant ist eine Dachsanierung mit gleichzeitiger Anhebung des Daches. Das Dach wird um 43 cm angehoben. Die Wandhöhe beträgt dann 3,43 m und die Dachneigung bleibt unverändert bei 22°.

Es werden keine Befreiungen / Abweichungen beantragt.

Beschluss:

Der Bau-. Grundstücks- und Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gremium stimmt der Dachsanierung und Dachanhebung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1408/9, Gemarkung Bichl, Windpäßlweg 1, zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**5 . Bauleitplanung;
Bebauungsplan "Freiflächen PV-Anlage Kläranlage";
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichl hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage“ beschlossen.

Das Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung hat in der Zeit vom 10.06.2025 bis 11.07.2025 stattgefunden. Die während dieser Zeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden in der heutigen Sitzung behandelt.

Es sind 17 Stellungnahmen eingegangen.

1. <u>Stellungnahme der Gemeinde Wackersberg vom 04.06.2025</u>

<u>Abwägungsvorschlag</u>

Keine Abwägung erforderlich.

2. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Untere Immissionsschutzbehörde vom 05.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 31 Bodenschutzrecht vom 10.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

4. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim, Hochbau, Straßenbau vom 10.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

5. Stellungnahme der Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Brandschutzdienststelle vom 13.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

6. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Penzberg vom 16.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

7. Stellungnahme der Gemeinde Sindelsdorf vom 18.06.2025

Abwägungsvorschlag
Keine Abwägung erforderlich.

8. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.06.2025

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans "Freiflächen PV-Anlage Kläranlage" bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aufgrund der Entfernung zu den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken mit den Fl.Nrn. 336 (TF) und 335/5 der Gemarkung Bichl von ca. 730 m zur Bahnstrecke 5453 Tutzing - Kochel insoweit keine Bedenken. Rein vorsorglich ergeht der folgende Hinweis, der im Rahmen der o. g. Planung beachtet werden sollte:

Anlagen zur photovoltaischen Nutzung sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Be-

treiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Abwägungsvorschlag
Dass aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Bahnstrecke Tutzing-Kochel von ca. 730 m keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage“ bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso die vorsorglichen Hinweise zur blendfreien Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen Nutzung zum Bahnbetriebsgelände. Das Einholen einer sachverständig vertieften Bestätigung zum dauerhaften Ausschluss jeglicher Blendwirkung für bewegte Schienenfahrzeuge wird aufgrund der Distanz zur Bahnstrecke nicht für erforderlich erachtet.

9. Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 11.07.2025

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,23 ha und befindet sich im südlichen Bereich des Betriebsgeländes der Kläranlage Bichl an der B472. Der zentrale Bereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt, aktuell besteht dieser weitestgehend als Grünfläche.
Angrenzend im Norden liegt die Kläranlage mit entsprechenden Anlagen und Gebäuden, ansonsten wird der Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen.

Das Planvorhaben ist im Interesse des verstärkten Ausbaus regenerativer Energien sowie der dezentralen Energieerzeugung positiv hervorzuheben.

Abwägungsvorschlag
Dass das Planvorhaben im Interesse des verstärkten Ausbaus regenerativer Energien sowie der dezentralen Energieerzeugung positiv hervorgehoben wird, wird zur Kenntnis genommen.

10. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.07.2025

Berührte Belange
Erneuerbare Energien
Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sollen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden. Die Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig entwickeln. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass verstärkt erneuerbare Energiequellen genutzt werden (vgl. Regionalplan Oberland (RP17) B X 3.1 G). Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich und unter Abwägung aller relevanten fachlichen Belange erfolgt, entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.
Gemäß LEP 6.2.3 G sollen FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert wer-den, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten zum Beispiel Standorte entlang von Infra-struktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorten.
Mit Blick auf die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen ist die Standortwahl nachvollziehbar. Das Klärwerk Bichls kann einerseits als vorbelasteter Standort gewertet werden, da es sich hierbei um technische Infrastruktur handelt. Andererseits entspricht der Standort den Vorgaben, da es bereits einen vorhandenen Anschluss an das Stromnetz gibt.

Natur und Landschaft
Bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich auf eine an die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G).
Die geplante Eingrünung erfolgt durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland im Süden. Der östlich gelegene Stadel wird voraussichtlich nicht von der Planung beeinträchtigt. Der Standort ist weiterhin nur geringfügig einsehbar, da das Klärwerk die Einsicht größtenteils verdeckt, östlich und südlich liegen Wälder, die die Einsicht weiterhin einschränken. Ob die geplante Eingrünung ausreichend ist, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Ergebnis
Bei Berücksichtigung des Belangs „Natur und Landschaft“ steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag
Dass die Planung bei Berücksichtigung des Belangs „Natur und Landschaft“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Abklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Rahmen des Verfahrens.

11 Stellungnahme des Planungsverbandes der Region Oberland vom 07.07.2025

Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 03.07.2025 an.

Abwägungsvorschlag
s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.07.2025

12. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 24 Fachliche Ortsplanung vom 08.07.2025

Mit der Planung besteht Einverständnis.
Zum Inhalt und zur Darstellung der Planung werden seitens der fachlichen Ortsplanung keine Einwände erhoben daher wird von einer weiteren Äußerung abgesehen.

Abwägungsvorschlag
Dass mit der Planung Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.

13. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 21 Planungsrecht vom 09.07.2025

1. Widerspruch Flächennutzungsplan
Die Ausweisung des Sondergebietes „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage“ widerspricht den Festsetzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bichl, welcher derzeit noch eine Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Kläranlage“ vorsieht. Das Parallelverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt uns derzeit noch nicht vor.

2. Standortauswahl
Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird eine Standortauswahl der Gemeinde empfohlen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur an geeigneten Standorten ausgewiesen werden sollen. Eine Standortauswahl wurde in der Begründung nicht dargestellt und sollte zur Nachvollziehbarkeit ergänzt werden.

Diese Stellungnahme ergeht unabhängig von der Stellungnahme der fachlichen Ortsplanung (Sachgebiet 24).

Abwägungsvorschlag

zu 1. Widerspruch Flächennutzungsplan: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bichl wird im Parallelverfahren geändert (8. Änderung). Das Plangebiet wird als Sondergebiet - Photovoltaik dargestellt. Der im Süden vorhandene Uferrandstreifen als zu erhalten verankert.

zu 2. Standortauswahl: Aussagen zur Standortauswahl sind in der Begründung/dem Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unter dem Punkt „Planungsalternativen“ enthalten. Gemäß Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.07.2025 ist die Standortwahl nachvollziehbar, da das Klärwerk Bichl einerseits als vorbelasteter Standort gewertet werden kann, da es sich hierbei um technische Infrastruktur handelt und der Standort den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern entspricht, da es bereits einen vorhandenen Anschluss an das Stromnetz gibt.

14. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, vom 09.07.2025

Bereich Landwirtschaft:
Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, geben wir aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Aspekte zu bedenken um die Planungsunterlagen entsprechend ergänzen zu können.

Emissionen
Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Umständen auftretenden Emissionen, insbesondere Verstaubung der Module, zu dulden.

Zuwegungen
Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.
Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.

Mikroklima
Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und Ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z.B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt. Dadurch entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen sind auszu-gleichen.

Auswirkungen auf benachbarte Flächen
Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Be-einträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Bei der Anlage der Ausgleichsflächen, bzw. der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z.B. aufgrund der TA-Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage verhindern.

Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass diese dann voraussichtlich nach Art. 16 (1) BayNatSchG geschützt sein wird. Um Beeinträchtigungen von be-nachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden, sollten die geplanten Hecken nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden. Zudem ist dann eine Pflege der Hecke ohne Betreten der Nachbarfläche jederzeit problemlos möglich. Möglichen Nachbarschaftskonflikten kann im Vorhinein begegnet werden. Wir empfehlen einen Abstand von drei Metern.

Abwägungsvorschlag
Bereich Landwirtschaft
zu Emissionen: Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan verankert.

zu Zuwegungen: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

zu Mikroklima: Da es sich bei der geplanten Anlage um keine große PV-FFA handelt, ist weder von einer Beeinträchtigung der Funktion als Kaltluftentstehungsfläche noch von

Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. von Wald auszugehen.

zu Auswirkungen auf benachbarte Flächen: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, sofern für das geplante Vorhaben relevant, berücksichtigt.

Bereich Forsten
Dass gegen das geplante Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

15. Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern vom 11.07.2025

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage“ gem. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO am geplanten Standort befürwortet.
Wir sprechen uns grundsätzlich für erneuerbare Energien, wie in diesem Fall die Photovoltaik, aus und begrüßen deren Ausbau.

Abwägungsvorschlag
Dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage“ an dem geplanten Standort befürwortet wird, wird zur Kenntnis genommen.

16. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 16.07.2025

Begründung
Zu 5: Von der unteren Naturschutzbehörde wird in Frage gestellt, ob im Bereich des Sondergebiets das Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GU651E) erreicht werden kann. Der FFH-Lebensraumtyp 6510 (Flachlandmähwiese) kommt vor allem an offenen, besonnten Standorten vor. Bei der hier vorliegenden Überbauung mit PV-Modulen ist anzunehmen, dass sich unter und zwischen den Modultischen aufgrund eines veränderten Mikroklimas andere Vegetationsbedingungen einstellen. Es ist davon auszugehen, dass der Standort zum einen dunkler (Beschattung durch die Modultische) und zum anderen feuchter (ablaufendes Regenwasser von den Fundamenten, geringere Verdunstung aufgrund der Windberuhigung) sein wird. Aufgrund dieser mikroklimatischen Bedingungen ist davon auszugehen, dass hier nur die Entwicklung von mäßig artenreichem Extensivgrünland (G212) realisiert werden kann. Es ist nicht anzunehmen, dass sich innerhalb einer angemessenen Frist unter den vorherrschenden Bedingungen der angestrebte Zielzustand (G214) erreichen lässt. Somit muss das Entwicklungsziel und demzufolge auch die Ausgleichsbilanzierung an ein erreichbares Entwicklungsziel angepasst werden Von der unteren Naturschutzbehörde wird hier die Entwicklung von mäßig artenreichem Extensivgrünland G212 vorgeschlagen. Dadurch kann sich unter Umständen ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben. Dies muss in der Folge berücksichtigt werden. Änderungen die sich hieraus ergeben, müssen auch in den Umweltbericht und die Satzung mit aufgenommen werden.

Umweltbericht
Zu 2.1: Die Bestandserfassung ergibt, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorkommen.

Insbesondere wird wie oben begründet von der UNB angezweifelt, dass sich unterhalb der PV-Module langfristig eine artenreiche Extensivwiese etablieren lässt. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass das nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotop (Flachlandmähwiese) erhalten werden kann.
Grundsätzlich bedarf eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von solchen Biotopen einer Ausnahme bzw. einer Befreiung. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann jedoch vor der Aufstellung des Bebauungsplans über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung entschieden werden.

Aufgrund der dem Umweltbericht beigelegten Fotodokumentation stellt sich allerdings grundsätzlich die Frage, ob hier tatsächlich ein artenreiches Extensivgrünland, das unter die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG fällt, vorkommt. Laut Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung am 05.05.2025. Auf den beiliegenden Fotos sind nahezu keine Blühaspekte und keine wertgebenden Arten zu erkennen. Flächen, die tatsächlich unter den Schutz nach § 30 Abs 2 Nr. 5 BNatSchG fallen, weisen zu diesem Zeitpunkt (Anfang Mai) bereits deutlich Blühaspekte auf. Auch lässt sich aus den Fotos die kleinflächige Differenzierung verschiedener Biotopnutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs nicht einwandfrei nachvollziehen. Das Auskartieren von 15 m² als unter den Bestimmungen von § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG fallend, erscheint fachlich nicht realistisch, da hier sehr große Randeffekte zu vermuten sind und es nahezu unmöglich erscheint auf so kleinteiliger Fläche eindeutig verschiedene Biotopnutzungstypen zu unterscheiden. Die Bestandserfassung sollte dementsprechend nochmals angepasst werden. Es muss u.a. geklärt werden, ob es sich tatsächlich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen handelt. Dann ist anzunehmen, dass es sich um einen größeren Teilbereich als 15 m² handeln dürfte.

Zu 3.: Wie bereits oben ausgeführt, muss die Bilanzierung angepasst werden, da das Entwicklungsziel nochmals angepasst werden sollte. Daraus ergeben sich unter Umständen auch Änderungen bei dem Planungsfaktor.

Zusammenfassung:
Das Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GU651E) im Bereich des Sondergebiets muss entsprechend angepasst werden. Hieraus ergibt sich unter Umständen ein weiterer Ausgleichsbedarf.

Bei der als Biotop gekennzeichneten Fläche ist zunächst zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG handelt.

Sollte dies der Fall sein, ist für die Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahme bzw. Befreiungslage eine Begründung zur Alternativenprüfung erforderlich, warum keine zumutbare, die Natur weniger beeinträchtigende Standort- oder Ausführungsalternative besteht.

Satzung
A Festsetzungen
Zu 5.2: Das Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GU651E) kann wie oben begründet nicht anerkannt werden. Die Festsetzungen müssen dementsprechend angepasst werden.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ansonsten Einverständnis. Die o.g. Einwendungen müssen berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken, dass im Bereich des Sondergebietes unter den Modulen das Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GU651E) erreicht werden kann, wird Rechnung getragen, als Entwicklungsziel wird mäßig artenreiches Extensivgrünland (G212) festgelegt.

Aufgrund der geringen Flächengröße wird die gemäß der Bestandserfassung als „artenreiches Extensivgrünland“ ausgegrenzte Teilfläche mit 15 m² der angrenzenden Einheit „mäßig extensiv genutztes Grünland“ zugeordnet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wird gemäß den vollzogenen Anpassungen (s.o.) neu berechnet. Sofern erforderlich werden externe Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan zugeordnet.

17. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.03.2025

1. Gewässerunterhaltung
Innerhalb des Plangebietes verläuft der Kernbach.
Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Es sind daher 5 Meter breite Uferstreifen entlang des Kernbachs freizuhalten.

Vorschlag für Festsetzungen:
„Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Kernbachs dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.“

2. Grundwasser- und Bodenschutz
Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.
Das Vorhabensgebiet befindet sich jedoch im wassersensiblen Bereich, insb.im Bereich hoher Grundwasserstände.
Da im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen geplant sind, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Gründungspfähle oder Bodenanker), ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

Durch das Einbringen der Trägerkonstruktion werden die Belange des Bodenschutzes berührt.
Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben.
Es ist bekannt, dass von verzinkten Stahlträgern, Zink abgetragen wird und sich im umliegenden Boden anreichert. Speziell geschieht dies im feuchten Bodenmilieu, welches an dem geplanten Standort zumindest teilweise vorliegt.
Durch das Vorhaben darf gemäß § 3 BBodSchV keine Besorgnis für die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung bestehen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:
„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

„Die/Das Bodenfeuchte/-millieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-geudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben der BBodSchV zu ver-werten.“

„Beim Rückbau entstehende Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlag-ten Flächen zu entfernen.“

3. Niederschlagswasser
Die Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser nicht explizit zu sammeln, sondern dezentral über die bereits vorhandene Oberbodenzone breitflächig zu versickern.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Grünflächen zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss selbst mit Aufstellen der PV-Module dauerhaft gewährleistet ist. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen, weshalb Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig ist."

4. Zusammenfassung
Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag
zu 1. Gewässerunterhaltung
Der Anregung wird insofern gefolgt, dass folgender Formulierungsvorschlag als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird: „Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Kernbachs dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden."

zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz
Dass sich das Vorhabensgebiet in einem Bereich hoher Grundwasserstände befindet, wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen (z. B. Gründungspfähle oder Bodenanker) in das Grundwasser eingreifen könnten, wird vor deren Durchführung rechtzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde geklärt, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
Die vorgeschlagenen Formulierungen zur Aufnahme von Hinweisen zum Grundwasser- und Bodenschutz werden in den Bebauungsplan übernommen:
„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden."

„Die/Das Bodenfeuchte/-milieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden."

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben der BBodSchV zu verwerten."

„Beim Rückbau entstehende Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen."

zu 3. Niederschlagswasser
Die vorgeschlagene Formulierung zur Aufnahme eines Hinweises zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in den Bebauungsplan übernommen:
„Die Grünflächen zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss selbst mit Aufstellen der PV-Module dauerhaft gewährleistet ist. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen, weshalb Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig ist."

Beschluss:

Der Bau-, Grundstücks- und Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichl stimmt dem Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kläranlage" inkl. der Begründung und des Umweltberichtes i. d. F. vom 29.07.2025 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6 . Bauleitplanung: Bebauungsplan "Südlich Ludlmühlstraße" - Aufstellungsbeschluss

Um im östlichen Bereich der Ludlmühlstraße eine geregelte Bebauung zu entwickeln, die sich nicht wild zusammensetzt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die aktuell vorliegende Entwicklung erfordert ein Planungserfordernis.

Insbesondere soll der Bebauungsplan der Erhaltung vorhandener Ortsteile dienen, das Ort- und Landschaftsbild erhalten, den Belangen des Umweltschutzes dienen, die Festsetzungen des Flächenutzungsplan erhalten und vor allem die Ortsrandeingrünung erhalten und festsetzen. Auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können mit diesem Bebauungsplan geregelt werden.

Beschluss:
Der Bau-, Grundstücks- und Werkausschuss empiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Das Gremium stimmt der Aufstellung des Bebauungsplan „Südlich Ludlmühlstraße“ zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7 . Bauleitplanung: Bebauungsplan "Südlich Ludlmühlstraße" - Beschluss Veränderungssperre

Sofern die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen wurde, wird vorgeschlagen, zur Sicherung der Planung, auch eine Satzung über eine Veränderungssperre zu erlassen.

Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre ist die Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 14 BauGB).

Anlass:

Durch den Erlass einer Veränderungssperre soll die Planung des oben genannten Bebauungsplans, dessen Aufstellung der Gemeinderat beschlossen hat, gesichert werden.
Des Weiteren soll durch den Erlass der Veränderungssperre im Hinblick auf die städtebaulichen Zielsetzungen, die mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, eine entgegenstehende Entwicklung dieses Gebietes verhindert werden.
Mit dem oben genannten Bebauungsplan werden folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

Ziel der Planung:

Die Gemeinde möchte die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Ortsrandeingrünung und die Erschließung der Grundstücke regeln.

Folgende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden angepasst:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der Baulichen Nutzung
- Bauweise
- Erschließung des Baugebietes

Stand der Planung:

Es wird auf den Aufstellungsbeschluss „Südlich Ludlmühlstraße“ verwiesen.

Um die städtebaulichen Zielsetzungen erreichen zu können, ist es erforderlich, die Aufstellung des Bebauungsplans durch eine Veränderungssperre abzusichern.

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich Ludlmühlstraße“ entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre ist.

Beschluss:
Das Gremium beschließt die Veränderungsperre für den Bebauungsplan „Südlich Ludlmühlstraße“

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8 . Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau von zwei Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1372/4, Gemarkung Bichl, Ludlmühlstraße 38, BA 2024/222 hier: Austauschplan

Es wurde ein neuer Plan eingereicht, bei dem das Einfamilienhaus nun weiter Richtung Westen gerückt wurde.
Nach Aussage des Landratsamtes wird der Bauantrag genehmigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung befindet sich das Bauvorhaben nach wie vor im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die gezogene Linie ist nach unserer Auffassung zu weit gefasst weswegen nach unserer Meinung die Grenze zum Außenbereich anhand der Außenwände der vorhandenen Wohngebäude gezogen werden muss.

Einzige Möglichkeit der Gemeinde um in diesem Gebiet keine neue Wohnsiedlung zu etablieren, ist die Überplanung des Grundstücks im Rahmen einer Bauleitplanung.

Sofern der Bebauungsplan und die Veränderungssperre beschlossen wurde, ist aufgrund diesen Satzungen der Bauantrag auch abzulehnen.

Sachverhalt zum ursprünglichen Antrag:

Das Baugrundstück ist im FNP im nördlichen Bereich als Reines Wohngebiet (WR) und im südlichen Bereich als Grünfläche (MD) dargestellt und das Bauvorhaben beurteilt sich im nördlichen Bereich nach § 34 BauGB und im südlichen Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Angefragt wird der Neubau von zwei Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Garagen und der Abbruch des Bestandsgebäudes. Die Außenmaße der Doppelhaushälften betragen je 7,50 m x 12,00 m und des Einfamilienhauses 12,00 x 9,00 m, das ergibt eine Grundfläche (GR) von 180 m² für das Doppelhaus und 108 m² für das Einfamilienhaus. Das Doppelhaus hat eine Wandhöhe von 6,50 m und das Einfamilienhaus von 5,70 m. Die Dachneigung des Doppelhauses wird mit 20°-28° und des Einfamilienhauses mit 23°-28° angefragt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung 18.06.2024 einer ähnlichen formlosen Bauvoranfrage (Vorlage 2024/157) nicht zugestimmt. Das Gremium kann sich eine Bebauung im nördlichen Bereich vorstellen, da es sich hier um eine Baulücke handelt.

Beschluss:
Der Bau-, Grundstücks- und Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Das Gremium stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau von zwei Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1372/4, Gemarkung Bichl, Ludlmühlstraße 38, zu.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15 (somit abgelehnt)

9 . Verkehrserfassung

Vorstellung der Auswertung

BGM Pössenbacher stellt dem Gemeinderat die Auswertung der Verkehrserfassung vor bezüglich der Einführung einer Geschwindigkeitsbeschänkung auf 30 kmh.
Die Erfassung erfolgte in Bichl Penzberger Straße / Ecke Bahnhofstraße ggü. HsNr.2.

Nachfolgend der Inhalt der E-Mail des Polizeihauptkommissars:

Die gemessenen Geschwindigkeiten zeigen sehr deutlich, dass sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer mit der Wahl ihrer Geschwindigkeit an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit erreicht, Ausnahmen sind bei jeder Messung vorhanden.

Die V85 liegt bei 43 km/h, die vm (durchschnittliche Geschwindigkeit) bei 35 km/h.

Die Verkehrssituation wird von der überwiegenden Anzahl der Verkehrsteilnehmer richtig eingeschätzt.

Eine Unfallhäufung liegt im Bereich der Ortsdurchfahrt nicht vor, ebenso keine besondere Gefahrenlage und somit keine Rechtsgrundlage nach §45 StVO, hier eine abweichende Regelgeschwindigkeit anzuordnen.

Die Zielrichtung ist -wie Sie schreiben- eine Reduzierung der Frequentierung der Ortsdurchfahrt respektive eine Verkehrsverlagerung auf die B472/B11. Dieses Ziel kann aus meiner Sicht nachvollzogen werden, begründet jedoch rechtlich keine Geschwindigkeitsreduzierung.

Hier müsste man ggfs. die Beschilderung in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt prüfen. Auch eine Kontaktaufnahme mit den Navi-Providern wäre denkbar.

Beschluss:
Das Gremium beschließt die Aufstellung eines Verkehrsschildes mit kmh 30.

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

10 . Bergwacht Benediktbeuern: Antrag auf Unterstützung, Beratung aufgrund geänderter Baukosten und ggf. Beschlussfassung

Die Bergwacht Benediktbeuern plante 2021 den Neubau einer Rettungswache.
Die Gründe wurden dem Gemeinderat 2021 bereits vorgestellt.
Mit Schreiben vom 30.03.2021 wandte sich die Bergwacht an die Gemeinde mit der Bitte um finanzielle Unterstützung zur Realisierung des Projektes.

Laut Bergwacht wurden die Baukosten auf insgesamt € 714.000 geschätzt, über das Leader-Programm wurde darauf eine Förderung in Höhe von € 365.000 in Aussicht gestellt.

Zu den verbleibenden € 349.000 kann die Bergwacht € 75.000 aus Eigenmitteln beisteuern.

Aus diesem Grund baten die Antragsteller die Gemeinde Bichl um Unterstützung.

Das Gremium beschloss in der September-Sitzung 2021 die Gewährung einer Unterstützung in Höhe von € 30.000,00.

Nunmehr betragen die Kosten laut Investitions- und Finanzierungsplan der Bergwacht gegenüber LEADER (Stand 07/2025) :

Ausgaben:	474.810,14 €		
Einnahmen:	199.500 €	(LEADER)	in %: 42,02
	115.310,14 €	(Eigenmittel inkl. Spenden)	in %: 24,29
	120.000 €	(Zuwendung Gde. Benediktbeuern)	in %: 25,27
	30.000 €	(Zuwendung Gde. Bichl)	in %: 6,32

10.000 € (Zuwendung Gde. Bad Heilbrunn) in %: 2,10

ergibt 275.310,14 € (entgegen der Berechnungsgrundlage 2021 in Höhe von 349.000 €).

Beschluss:
Das Gremium beschließt trotz der veränderten Bedingungen die Gewährung einer Unterstützung in Höhe von 30.000 €.
Fördervoraussetzung ist, dass Bichler Unternehmen zur Angebotsabgabe für die Gewerke im Zuge des Baus eingeladen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

11 . Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Bebauungsplan Kindertagesstätte / Vergabe Planungsleitungen

Hierzu wurde das Büro Adamek & Hölzl beauftragt:

für die Architektenleistungen inkl. Grünordnungsplan
mit einer Angebotssumme in Höhe von 10.115,00 brutto.

für die Machbarkeitsstudie
mit einer Angebotssumme in Höhe von 10.000,00 brutto

Freiflächen PV-Anlage beim Brunnen – Vergabe Planungsleistung

Die Planung des Bebauungsplans wurde an das Architekturbüro Adamek & Hölzl mit einer Angebotssumme in Höhe von 4.165,00 € brutto (3.500,00 € netto) vergeben

12 . Verschiedenes und Kenntnisnahmen

BGM Pössenbacher informiert, daß für den Verlängerungsantrag „Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage“ auf der FlNr. 996 Gemarkung Bichl, Rain 1 das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg erteilt wurde.

BGM Pössenbacher bedankt sich herzlich bei GRin Diana Ruf für die Organisation des Workshops „Älter werden in Bichl“ in der vergangenen Woche.

Benedikt Pössenbacher	Frau Brigitte Illing
Vorsitz	Schriftführung